Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 33.

(Nr. 5928.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juli 1864., betreffend die mit der freien Hansestadt Bremen abgeschlossene Etappen-Konvention. Vom 19. August 1864.

Zum Behuf der Gestattung und Regelung des Durchmarsches Königlich Preußischer Truppen aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach den Preußischen Gebietstheilen an der Jade und in umgekehrter Richtung durch das Staatsgebiet der freien Hansestadt Bremen ist zwischen der Königlich Preußischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen nachstehende Durchmarsch- und Etappen-Konvention geschlossen worden.

§. 1.

Preußische Etappenlinie durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen.

A. Festsetzung derselben.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen bewilligt der Königlich Preußischen Regierung zur Benutzung für die aus der Provinz Sachsen resp. Westphalen nach den Preußischen Gebietstheilen an der Jade und umgekehrt gehenden Truppentheile, Rekruten-, Reservisten-, Munitions- ꝛc. Transporte für den Umfang des Bremischen Staatsgebiets folgende Militairstraßen:

1) für die Fahrt auf der Eisenbahn in der Richtung von Wunstorf nach Bremen und von Bremen nach und durch Bremerhaven und umgekehrt;

2) für den Fußmarsch oder die Fahrt auf der etwaigen Eisenbahn in der Richtung nach Delmenhorst in Oldenburg und umgekehrt;

3) für die Fahrt auf der Weser stromauf- und abwärts.

Als

Ausgegeben zu Berlin den 26. August 1864.

Als Etappenort gilt für die vorerwähnten drei Straßen nur die Stadt Bremen und das umliegende Gebiet.

B. Instradirung der Truppen und Einrichtung der Marschrouten.

Die Marschrouten können allein von den Königlichen Generalkommandos des vierten und siebenten Armeekorps, sowie von dem Preußischen Militair-Kommando oder von den Preußischen Marinebehörden an der Jade mit Gültigkeit ausgestellt werden. Auf die von anderen Behörden gegebenen Marschrouten wird weder Quartier noch Verpflegung verabfolgt.

In den von den vorerwähnten Behörden auszustellenden Marschrouten ist die Zahl der Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Pferde, desgleichen die der Beamten oder sonst zu Quartier berechtigten Individuen, wie die ihnen zukommende Verpflegung und der Bedarf an Transportmitteln genau zu bestimmen.

Ferner ist darauf zu achten, daß die Bremische Behörde von den Truppenmärschen frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werde, und wird in dieser Hinsicht Folgendes bestimmt:

Den Detachements bis zu 50 Mann und Pferden ist spätestens Tags zuvor ein Quartiermacher vorauszuschicken, um bei der Etappenbehörde das Nöthige anzumelden. Von der Ankunft größerer Detachements bis zu einem vollen Bataillon oder einer Eskadron muß die Bremische Etappenbehörde mindestens drei Tage zuvor benachrichtigt werden. Wenn mehrere Bataillons, Eskadrons oder verschiedene Truppen gleichzeitig marschiren, so hat diese Benachrichtigung der Etappenbehörde wenigstens acht Tage zuvor stattzufinden. Außerdem soll, wenn ein oder mehrere Regimenter gleichzeitig durchmarschiren, denselben ein kommandirter Offizier wenigstens drei Tage zuvor vorausgehen, um wegen der Dislokation, Verpflegung der Truppen, Gestellung der Transportmittel ꝛc. mit der Bremischen Etappenbehörde gemeinschaftlich die nöthigen Vereinbarungen für das ganze Korps zu treffen. Dieser kommandirte Offizier, wie überhaupt die Quartiermacher, müssen von der Zahl und Stärke der Truppen, von ihrem Bedarf an Verpflegung, Transportmitteln, vom Tage und thunlichst der Tageszeit der Ankunft ꝛc. genau instruirt sein.

§. 2.

Einquartierung und Verpflegung der Truppen.

A. Verpflegung der Mannschaften.

Den Preußischen Transporten, welche die im §. 1. sub A. bezeichneten Militairstraßen passiren, wird in Bremen blos für eine Nacht Quartier mit Ver-

Verpflegung gewährt. Ruhetage oder ein noch längerer Aufenthalt finden nicht statt.

Einzelnen beurlaubten oder sonst nicht im Dienst befindlichen Militairpersonen wird nur, wenn sie mit einer konventionsmäßigen Marschroute versehen sind, Quartier und Verpflegung gegeben; diejenigen Truppen aber, welche nach der Marschroute zu Quartier und Verpflegung berechtigt sind, erhalten diese Gebührnisse auf Anweisung der Etappenbehörde bei den Einwohnern, oder in Gasthäusern, oder in Militair-Etablissements, und es soll (abgesehen von den für die Offiziere weiterhin stipulirten Modifikationen) Niemand ohne Verpflegung einquartiert werden.

Als allgemeine Regel wird in dieser Beziehung festgestellt, daß der Offizier, wie der Soldat, mit dem Tische seines Wirthes zufrieden sein muß.

Um jedoch schlechter Beköstigung von Seiten des Wirthes, wie übermäßigen Anforderungen von Seiten der zu verpflegenden Militairpersonen vorzubeugen, wird Folgendes bestimmt:

Die Unteroffiziere und Soldaten, sowie alle zum Militair gehörenden Personen, die nicht den Rang eines Offiziers haben, desgleichen Privatdiener der Offiziere können in jedem Nachtquartier verlangen: Ein Pfund neun Neuloth Bremischen (metrischen) Gewichts gut ausgebackenen Roggenbrodes, ein halbes Pfund Fleisch und so viel Zugemüse, wie zu einer reichlichen Mahlzeit gehört. Des Morgens zum Frühstück können diese Mannschaften weiter nichts verlangen, so wenig wie sie berechtigt sind, von dem Wirthe Bier, Branntwein oder Kaffee zu fordern.

Dagegen soll die Ortsobrigkeit soweit thunlich dafür sorgen, daß hinreichender Vorrath an Bier und Branntwein in jedem Orte zum Verkauf vorhanden ist, und daß der Soldat nicht übertheuert wird.

Die sämmtlichen Offiziere und Beamte von Offiziersrang haben nur auf Quartier Anspruch und tragen die Kosten ihrer Verpflegung, wozu ihnen geeignete Gelegenheit gegeben werden soll, selbst.

Weiber und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten sollen in der Regel weder Quartier noch Verpflegung erhalten. Sollte jedoch ausnahmsweise dies nicht vermieden werden können, so ist ihre Berechtigung dazu in der Marschroute besonders zu vermerken und werden alsdann sowohl die Frauen, als auch die Kinder einquartiert und verpflegt.

Dagegen können die Frauen und Kinder der Offiziere auf Quartier und Verpflegung niemals Anspruch machen.

Sollten durchmarschirende Soldaten erkranken, so sollen selbige, falls sie transportirt werden können, nach dem nächsten Etappenorte gebracht und die dazu erforderlichen Fuhren von Bremischer Seite gestellt, diejenigen Kranken aber, deren Zustand einen derartigen Transport nicht gestattet, in einer von der Etappenbehörde zu bestimmenden Krankenanstalt, resp. in einem Privathause, untergebracht und daselbst so lange, bis sie transportabel sind, auf Kosten der Königlich Preußischen Regierung verpflegt werden.

 B. Ver-

B. Verpflegung der Pferde.

Die Etappenbehörde hat dafür zu sorgen, daß für die Pferde stets möglichst gute, reinliche Stallung angewiesen werde. Ist der Einquartierte mit der seinen Pferden angewiesenen Stallung nicht zufrieden, so hat er seine Beschwerde bei der Etappenbehörde anzubringen. Dagegen ist es nachdrücklich zu untersagen, daß die Militairpersonen, welchen Rang sie auch haben mögen, die Pferde der Quartierwirthe eigenmächtig aus den Ställen entfernen und die eigenen Pferde hineinbringen.

Die Lieferung der Fourage wird in der Regel durch die Etappenbehörde auf thunlichst billige Weise auf Erfordern durch öffentliche Ausverdingung beschafft. Sollte von Preußischer Seite die öffentliche Verdingung der Fourage für einen längeren Zeitraum gewünscht werden, so ist diesem Wunsche zu entsprechen und wird dann der Zuschlag nur mit Genehmigung der Königlich Preußischen Intendantur des VII. Armeekorps ertheilt werden. Etwa dabei entstehende Streitigkeiten werden von dem Senate zu Bremen sofort regulirt.

Für kranke Pferde, deren Weitertransport nicht angängig ist, wird für die Dauer des Aufenthalts ebenso, wie für die bei denselben zurückgelassene Mannschaft, Quartier und für letztere auch die Verpflegung wie für die übrigen marschirenden Mannschaften verabreicht.

§. 3.

Verabreichung des Vorspanns und Stellung der Fußboten.

Die Transportmittel werden den durchmarschirenden Truppen durch Vermittelung der Etappenbehörde nur insofern verabreicht, als deshalb in den Marschrouten das Nöthige bemerkt worden.

Nur diejenigen Militairpersonen, welche unterwegs erkrankt sind, können außerdem, nachdem ihre Unfähigkeit zu marschiren durch Atteste eines Militairarztes, eines approbirten Arztes oder Wundarztes nachgewiesen worden, oder, wenn ein solcher im Orte nicht vorhanden sein sollte, gegen Bescheinigung des Kommandoführers, bei einzelnen Mannschaften aber gegen Bescheinigung des Ortsvorstandes, auf Transportmittel zur Fortschaffung in die nächste Etappe Anspruch machen.

Die Kosten, welche ärztliche Untersuchungen in Fällen, wo Krankenfuhren geliefert werden, veranlassen, sind in Grenzen der landesüblichen Taxe zur Aufnahme in die Liquidation geeignet.

Wenn bei Durchmärschen starker Truppenabtheilungen der Bedarf an Transportmitteln für jede derselben nicht bestimmt angegeben werden kann, so ist der Kommandeur der im Orte einquartierten Abtheilung zwar befugt, auf seine eigene Verantwortung Transportmittel zu requiriren, dies muß aber durch eine

eine schriftliche, an die Etappenbehörde gerichtete Requisition geschehen, welche für die Stellung der Fuhren thunlichst sorgen wird.

Die quartiermachenden Kommandirten dürfen keinenfalls Wagen oder Reitpferde für sich requiriren, es sei denn, daß sie sich durch schriftliche Order des Kommandeurs des Truppentheils als dazu berechtigt legitimiren.

Die Transportmittel werden von einem Nachtquartier bis zum andern, d. h. von einem Etappenbezirk bis zum nächsten gestellt.

Die Truppen sind gehalten, die Transportmittel bei der Ankunft im Nachtquartier sofort zu entlassen; dagegen muß von den Behörden dafür gesorgt werden, daß es bei dem Abmarsche der Truppen an den nöthigen frischen Transportmitteln nicht fehle und solche rechtzeitig disponibel sind.

Um Beschwerden wegen übermäßiger oder zu geringer Belastung der Transportmittel vorzubeugen, wird hiermit festgesetzt, daß mit einem einspännigen Wagen $7\frac{1}{2}$ Zentner, mit einem zweispännigen Wagen 10 Zentner und mit einem Vorlegepferde 5 Zentner fortgeschafft werden müssen.

Die durchmarschirenden Truppen oder einzeln gehende Militairpersonen welche auf dem Wege nach dem Jadegebiet in Bremen eintreffen, werden am anderen Morgen weiter geschafft. Sie können nur dann verlangen, denselben Tag weiter transportirt zu werden, wenn dieserhalb Tags zuvor eine Anzeige gemacht worden; andernfalls muß es ihnen, wenn sie gleich weiter marschiren und doppelte Etappen zurücklegen wollen, überlassen bleiben, auf eigene Kosten Fuhrwerk ꝛc. anzunehmen.

Den betreffenden Offizieren wird es bei eigener Verantwortung zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß die Wagen unterwegs nicht durch Personen beschwert werden, welche zum Fahren kein Recht haben, und daß die Fuhrleute keiner üblen Behandlung ausgesetzt sind.

Die Fußboten und Wegweiser dürfen von dem Militair nicht eigenmächtig genommen, viel weniger mit Gewalt gezwungen werden, sondern es sind solche von den betreffenden Ortsobrigkeiten schriftlich zu requiriren.

§. 4.

Vergütung der vorerwähnten Leistungen und Liquidationswesen.

Die Leistungen der Stadt Bremen an das Preußische Militair werden derselben nach denjenigen Sätzen vergütigt, welche die Einwohner der Stadt für die gleichen Leistungen an das eigene Militair erhalten. Demnach sind für jetzt die Vergütigungen wie folgt festgesetzt:

1) für Quartier und Verpflegung der Unteroffiziere und Soldaten und aller Beamten unter Offiziersrang sieben und einen halben Silbergroschen per Tag und Kopf;

2) für

2) für Quartier eines Offiziers oder Beamten von Offiziersrang fünfzehn Silbergroschen per Tag;

3) für alle sonstigen Leistungen und Lieferungen die von der Etappenbehörde nach orts- und marktgängigen Preisen, auf Erfordern unter Zuziehung des Quartiermachers oder Truppenkommandeurs, möglichst genau zu bedingenden baaren Auslagen.

Die Vergütigung für die verabreichte Beköstigung, sowie für gestellten Vorspann, Boten oder Wegweiser wird, sofern die diesfälligen Leistungen für ganze Truppentheile oder größere Detachements unter Führung von Offizieren erfolgt sind, in der Regel Seitens des Kommandeurs resp. Detachementsführers an die Quartierdeputation sogleich baar gegen Quittung entrichtet.

Sollte diese direkte sofortige Bezahlung durch die Truppen in seltenen Fällen nicht haben bewirkt werden können, so wird über die empfangenen Leistungen von dem Kommandeur Quittung ertheilt, auf Grund deren die Vergütigung vierteljährlich bei der Königlichen Intendantur des VII. Armeekorps zu Münster zur Liquidation gebracht wird. Letzteres Verfahren findet auch statt hinsichtlich der erwähnten Leistungen für kleinere, unter der Führung von Unteroffizieren marschirende Kommandos und für einzeln marschirende Soldaten.

Generale und Stabsoffiziere haben die Vergütigung für Quartier und Verpflegung stets ihren Quartierwirthen selbst zu zahlen.

Ueber die für die Pferde verabreichte Fourage ertheilt das marschirende Militair in der Regel sofortige Zahlung, sonst Quittung. In Ausnahmefällen wird die Vergütigung dafür, sowie für sonstige konventionsmäßige Leistungen, für welche nach Vorstehendem die baare Zahlung nicht stipulirt ist, vierteljährlich bei oben genannter Intendantur liquidirt und auf Grund der von dieser festgestellten Liquidationen von der Königlich Preußischen Regierung entrichtet.

Die nähere Vereinbarung über die Form des Rechnungswesens wird den mit demselben beauftragten gegenseitigen Behörden überlassen.

§. 5.

Aufrechthaltung der Ordnung und militairischen Disziplin.

Sollten Differenzen zwischen den Bequartierten und den Soldaten entstehen, so werden solche von der Etappenbehörde und den kommandirenden Offizieren gemeinschaftlich beseitigt.

Die Bremischen Behörden sind berechtigt, jeden Unteroffizier und Soldaten, welcher sich thätliche Mißhandlungen seines Wirthes oder eines anderen Einwohners erlaubt, zu arretiren und an den kommandirenden Offizier zur Untersuchung und Bestrafung abzuliefern.

Sollten sich beim Requiriren der Fußboten und Wegweiser Seitens des Mi-

Militairs wider Erwarten Mißbräuche ereignen, so werden die Bremischen Behörden dem Königlich Preußischen Generalkommando des VII. Armeekorps zu Münster in jedem einzelnen Falle zur Veranlassung resp. Vermittelung der Untersuchung und nach Befinden der Bestrafung von dem Vorgefallenen Anzeige machen.

Der Etappenbehörde wird es noch zur besonderen Pflicht gemacht, darauf zu achten, daß es den durchmarschirenden Truppen an Nichts fehle, was dieselben mit Recht und Billigkeit verlangen können.

Die kommandirenden Offiziere sowohl wie die Etappenbehörde sind anzuweisen, stets mit Eifer und Ernst dahin zu trachten, daß zwischen den Bequartierten und den Soldaten ein guter Geist der Eintracht erhalten werde, und daß die Einwohner in Beziehung auf das stets bestandene gute Einvernehmen der beiderseitigen Staaten willig diejenigen Lasten tragen, welche der Natur der Sache nach nicht ganz gehoben, aber durch ein bereitwilliges Entgegenkommen von beiden Seiten gemildert werden können.

Die Königlich Preußischen Truppen, welche auf den oben erwähnten Militairstraßen instradirt werden, sollen jedesmal von dem Inhalte dieser Uebereinkunft, soweit es nöthig ist, unterrichtet, auch die erforderlichen Auszüge in der Etappe Bremen bekannt gemacht und affigirt werden.

§. 6.

Dauer dieser Konvention.

Die gegenwärtige Konvention soll zunächst auf fünf Jahre vom Tage der Unterzeichnung an gültig sein und, wenn sie nicht ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, immer auf ein Jahr als verlängert angesehen werden. Abänderungen dieser Etappenkonvention, welche sich im Laufe der Zeit als wünschenswerth oder nothwendig herausstellen sollten, bleiben der gegenseitigen Vereinbarung vorbehalten.

§. 7.

Im Falle der Aufwendung von Truppen zu Bundeszwecken finden die Bestimmungen des Bundesverpflegungs-Reglements statt der bezüglichen Festsetzungen dieser Konvention Anwendung.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und solche mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Carlsbad, den 4. Juli 1864.

Der Königlich Preußische Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Bismarck-Schönhausen.

Vor-

Vorstehende Ministerial=Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Kommission des Senats der freien Hansestadt Bremen für die auswärtigen Angelegenheiten vom 19. Juli d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. August 1864.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Balan.

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).